



Antrag

Fraktion DIE LINKE

Aufstiegsfortbildungsförderung auch für integrierte Erzieher*innenausbildung öffnen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, im Rahmen der Beratungen zur vierten Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) im Bundesrat (BR-Drucksache 467/19) sich dafür einzusetzen, dass alle Formen der Erzieher*innenausbildung, insbesondere die integrierte Form der Ausbildung, einschließlich ihrer ausbildungsimmanenten Praxisphasen gemäß AFBG förderfähig werden.

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur vierten Novellierung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) soll durch Leistungsverbesserungen - etwa die Erhöhung des Unterhaltsbeitrags und der Einkommensfreibeträge und durch Erweiterungen von Fördermöglichkeiten u. a. - dazu beitragen, die Attraktivität und die individuelle Förderung beruflicher Aufstiegsfortbildung deutlich zu verbessern. Die antragstellende Fraktion begrüßt diese Entwicklung.

Mit der Gesetzesänderung des AFBG im Jahr 2009 wurde die Zahl der Anspruchsberechtigten u. a. um Erzieherinnen und Erzieher erweitert. Vor dem Hintergrund eines zunehmenden Fachkräftemangels im Bereich der frühkindlichen Bildung und der Kinder- und Jugendhilfe als auch mit Blick auf die angekündigte Verankerung eines Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter im SGB VIII ist diese Möglichkeit der Förderung begrüßenswert.

Allerdings zeigt sich, dass insbesondere Schülerinnen und Schüler der sogenannten praxisintegrierten Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher von dieser Form individueller Förderung zu weiten Teilen ausgeschlossen bleiben.

(Ausgegeben am 11.12.2019)

Darüber hinaus gibt es neben Modellen der praxisintegrierten Ausbildung auch die sogenannte zweiphasige Ausbildung. Doch auch hier gibt es das Problem der Finanzierung für viele Schülerinnen und Schüler, insbesondere Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger: während die ersten beiden Jahre über das AFBG förderfähig sind, ist das letzte Jahr nicht zwangsläufig förderfähig. Das Fehlen einer Vergütung bzw. Förderung führt bei Teilnehmenden zu einer erheblichen, häufig nur durch einen Kredit zu deckenden Finanzierungslücke. Davon betroffen sind insbesondere auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die zur Finanzierung ihres Lebensunterhaltes während der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher auf eine Förderung durch das AFBG angewiesen wären. Ihnen fehlt die einschlägige Erstausbildung (z. B. Sozialassistentin/Sozialassistent, Kinderpflegerin/Kinderpfleger) oder einschlägige Berufserfahrung, um bspw. im dritten Jahr als Hilfskraft in der Kita eingesetzt bzw. vor Beendigung der regulären Ausbildung als Fachpersonal beschäftigt werden zu können.

Es bedarf einer rechtlichen Klarstellung im Gesetz, dass in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher die pflichtig vorgeschriebenen Praxisanteile der Ausbildung nicht als Praktika, sondern als immanenter Bestandteil der gesamten Ausbildung verstanden und als solche in die Förderfähigkeit aufgenommen werden.

Die derzeitige Förderlücke ist gerade vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels und der damit verbundenen steigenden Zahl von Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in diesem Bereich, die oftmals eine integrierte Ausbildung absolvieren, nicht zielführend. Die Landesregierung wird daher gebeten, sich im Bundesrat für eine Klarstellung der Förderfähigkeit aller durch die Landesbehörden geregelten Ausbildungsformen zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher einzusetzen.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender